

**Haushaltssatzung  
der Stadt Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2022**

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, i.d.F. der Bek. vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 G vom 9.3.2021 (GVBl. S. 74) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit  
dem Gesamtbetrag der **Erträge** von €  
dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** von €  
und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von €

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von €  
und einem Saldo von €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von €  
und einem Saldo von €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von €  
und einem Saldo von €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes  
„Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ für 2022 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt

in den Erträgen mit 89.850.000 €  
und in den Aufwendungen mit 96.300.000 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 95.826.000 €

ab.

- (3) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ für 2022 wird
- a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt
- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| in den Erträgen mit         | 42.734.622 € |
| und in den Aufwendungen mit | 43.408.302 € |
- ab.
- b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt
- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 42.233.438 € |
|-----------------------------------|--------------|
- ab.
- (4) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ für 2022 wird
- a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt
- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| in den Erträgen mit         | 77.107.000 € |
| und in den Aufwendungen mit | 82.625.000 € |
- ab.
- b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt
- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 12.536.000 € |
|-----------------------------------|--------------|
- ab.
- (5) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ für 2022 wird
- a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt
- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| in den Erträgen mit         | 1.467.000 € |
| und in den Aufwendungen mit | 5.014.061 € |
- ab.
- b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt
- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 5.250.621 € |
|-----------------------------------|-------------|
- ab.

- (6) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ für 2022 wird
- a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt
- |     |                             |              |
|-----|-----------------------------|--------------|
|     | in den Erträgen mit         | 4.550.000 €  |
|     | und in den Aufwendungen mit | 12.214.336 € |
| ab. |                             |              |
- b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt
- |     |                                   |              |
|-----|-----------------------------------|--------------|
|     | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 21.538.118 € |
| ab. |                                   |              |
- (7) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ für 2022 wird
- a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt
- |     |                             |     |
|-----|-----------------------------|-----|
|     | in den Erträgen mit         | x € |
|     | und in den Aufwendungen mit | x € |
| ab. |                             |     |
- b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt
- |     |                                   |              |
|-----|-----------------------------------|--------------|
|     | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 18.487.000 € |
| ab. |                                   |              |

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf x € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf 57.000.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ sind nicht vorgesehen.
- (5) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ sind nicht vorgesehen.

- (6) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 4.939.274 € festgesetzt.
- (7) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ sind nicht vorgesehen

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf x € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf 37.868.000 € festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ wird auf 48.082.000 € festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ wird auf 2.615.000 € festgesetzt.
- (5) Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.
- (6) Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.
- (7) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf 12.170.000 € festgesetzt.

### § 4

entfällt \*)

### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 280.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf 15.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ wird auf 6.854.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ wird auf 12.670.000 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 9.900.000 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf 22.290.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

\*) Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer wurden in der Satzung vom 5. April 2017 für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A):	332 v.H.
	b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B):	555 v.H.
2.	Gewerbesteuer	467 v.H.